

## Übersichtblatt zum Ablauf einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption – TUE)

### Schematischer Überblick:



Das vollständig ausgefüllte Formular ist an die NADA Austria zu senden. Sportler, die dem Testpool eines internationalen Verbandes angehören, senden das ausgefüllte Formular des internationalen Verbandes an den jeweiligen Fachverband zur Weiterleitung an den internationalen Verband.

**ACHTUNG:** Die internationalen Verbände müssen national ausgestellte Medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht akzeptieren bzw. können diese beeinspruchen. Sportler, die international antreten, werden daher dringend aufgefordert, rechtzeitig im Vorfeld bei ihrem nationalen bzw. internationalen Verband abzuklären, ob ihre Ausnahmegenehmigung vom internationalen Verband anerkannt wird.

Zweckmäßig ist das gemeinsame Ausfüllen des Formulars durch Sportler und behandelnden Arzt, da dieser ohnehin Angaben zur Diagnose und Therapie anführen und die Notwendigkeit der vorgesehenen Therapie mit verbotenen Substanzen oder Methoden begründen muss.

Diagnose und Therapie sollten nach wissenschaftlichen Kriterien stimmig sein. Die NADA Austria kann weitere Gutachten hinzuziehen, die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung durch die Medizinische Kommission hat sich an den von der WADA vorgegebenen Kriterien (International Standard for Therapeutic Use Exemptions) zu orientieren.

Das Original der Medizinischen Ausnahmegenehmigung erhält der Sportler selbst, eine Kopie ergeht an den nationalen Fachverband. Sportler, die dem Testpool eines internationalen Verbandes angehören, müssen die vom Internationalen Fachverband erhaltene Ausnahmegenehmigung zur Kenntnis an die NADA Austria weiterleiten.

Rückwirkende Ausnahmegenehmigungen sind nur für Notfallbehandlungen bzw. Nicht-Testpool-Sportler möglich.

**ACHTUNG:** Sportler müssen sich vergewissern, ob der zuständige internationale Verband zusätzliche Einschränkungen, Verbote oder Vorschriften (bspw. den kategorischen Ausschluss von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Substanzen) vorsieht.

Besondere Vorsicht ist bei Selbstbehandlungen ohne Konsultation eines Arztes geboten, da es hier keinerlei Aufzeichnungen oder Befunde gibt.